

Vereinsatzung des Tabletop Nord e.V.

Präambel

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.

Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und diskriminierenden Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- (1) Der Verein führt den Namen „Tabletop Nord“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 24077 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 (Zweck des Vereins)

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Tabletop-Hobbys. Dazu gehören die Förderung gemeinsamer Tabletop-Spieltreffen, der Kreativität durch Malen und Basteln sowie des sportlichen Wettstreits durch das Veranstalten und Besuchen von Tabletop-Turnieren. Der Verein bezweckt, eine Gemeinschaft Spielbegeisterter zu schaffen und Interessenten eine Kommunikationsplattform im Bereich Tabletop in Hamburg und Umgebung zu bieten.
- (2) Der Verein finanziert sich aus Spendeneinnahmen, Sponsoringerträgen, öffentlichen Zuschüssen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Kursgebühren, Mitgliedsbeiträgen, Mieterträgen und sonstigen Entgelten und Zuwendungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im steuerlich zulässigen Rahmen ausgeübt werden. Die Aufwandsentschädigung kann auch als pauschale Zahlung erfolgen. Näheres regelt eine noch zu erstellende Geschäftsordnung.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwenderstattungen festlegen. Erstattungen werden dabei nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen oder Aufstellungen nachgewiesen werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gilt auch bei ihrem Ausscheiden. Das betrifft keine Honorarzahungen im steuerlich zulässigen Rahmen, die Mitglieder für ihre Tätigkeit als Dienstleister dem Verein in Rechnung stellen.

(3) Über Konten des Vereins kann der Vorstand oder ein von diesem mit besonderer schriftlicher Vollmacht ausgestatteter Vertreter verfügen.

§ 3 (Erwerb der Mitgliedschaft)

(1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen ab einem Mindestalter von 10 Jahren und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck unterstützen wollen.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch mindestens einen gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Die Aufnahme von Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden. (§ 38 BGB).

§ 4 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein, oder
- mit dem Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Er ist nur unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist zum Quartalsende möglich und wird dann zum folgenden Quartal wirksam. Bereits geleistete Beitragszahlungen werden bei einem Austritt nicht erstattet.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber

dem Vereinsvermögen.

§ 5 (Beiträge)

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Für diese und eventuelle Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen erstellt der Vorstand eine Beitrags- und Gebührenordnung, welche von der Mitgliederversammlung bei der nächsten Mitgliederversammlung nach Änderung zu genehmigen ist und die Höhe und Fälligkeit der Beiträge regelt.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. In ihr hat jedes Mitglied eine Stimme.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstands
- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- Wahl des Kassenprüfers;
- Beschlussfassung über die Festsetzung oder Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung;
- Beschlussfassung über die Änderung der Vereinssatzung (Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitglieder des Vereins sind über diese Änderung zu informieren.);
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in

- Berufungsfällen;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Erlass von Ordnungen;
 - sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 8 (Einberufung der Mitgliederversammlung)

Innerhalb eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese soll im Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres stattfinden.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Ebenso kann der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Datum des Eingangsstempels bei der Post bzw. dem Versanddatum der E-Mail.

Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Ebenso ist der Versand der Einladung per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds zulässig, sofern dieses dem elektronischen Versand zugestimmt hat.

Die Mitgliederversammlung tagt in Präsenz oder in virtueller Form (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Telefon- und/oder Video-Konferenzraum. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung mit. Die erforderlichen Zugangsdaten werden den Mitgliedern spätestens 2 Tage vor Beginn der Versammlung mitgeteilt. Geheime Abstimmungen in Mitgliederversammlungen in virtueller Form oder mit einzelnen virtuell zugeschalteten Mitgliedern erfolgen über ein entsprechendes elektronisches Abstimmungsverfahren.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 9 (Beschlussfassung der Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes einen Versammlungsleiter.
- (3) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (5) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind dabei nicht mitzuzählen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Dabei können die Abstimmungen grundsätzlich offen erfolgen, es sei denn, ein Mitglied wünscht geheime Wahl.
- (6) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, die Auflösung des Vereins nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Aufzeichnungen der Mitgliederversammlung in Ton und Bild sind dagegen nicht gestattet.
- (8) Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen, welche festhält, wer anwesend ist und an Abstimmungen teilnehmen darf.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann auch bestimmen, dass Gäste und/oder Vertreter der Presse anwesend sein dürfen und ob diese Rederecht erhalten.

§ 10 (Vorstand)

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und maximal sieben gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch immer zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt der Vorstand durch eine noch zu erstellende schriftliche Regelung und einen Aufgabenverteilungsplan.

Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Vergütungen im steuerlich zulässigen Rahmen können jedoch gewährt werden, sofern der zeitliche Umfang und die Verantwortung der Tätigkeit dies erfordern.

- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Zu stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern können nur natürliche und volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Eine Kooptierung von weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Stimmrecht ist möglich. Die Anzahl der Kooptierten darf jedoch nicht mehr als zwei Personen übersteigen.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand mit einstimmigem Beschluss für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen.

§ 11 (Zuständigkeit des Vorstands)

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Erstellung des Jahresberichts;
- Kontrolle der Geschäftsführung; soweit kein eigener Geschäftsführer bestellt wird, übernimmt der Vorstand die Aufgaben der Geschäftsführung selbst;

- Aufstellung und fortlaufende Aktualisierung einer Geschäftsordnung, welche die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands, der Vertretung nach außen und im Umgang mit etwaigen Angestellten, Mitgliedern und externen Ansprechpartnern regelt;
- Aufstellung und fortlaufende Aktualisierung einer Gebührenordnung.

§ 12 (Beschlussfassung des Vorstands)

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, zu denen nach Möglichkeit mit einer Einberufungsfrist von einer Woche unter Nennung einer Tagesordnung eingeladen werden soll.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen, die allen Vorstandsmitgliedern im Nachgang zugänglich gemacht werden.
- (4) Es können Beschlüsse des Vorstandes auch fernmündlich oder auf elektronischem Weg im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn dem Verfahren alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Fernmündlich oder auf elektronischem Weg gefasste Beschlüsse sind jedoch im Nachgang schriftlich festzuhalten.

§ 13 (Geschäftsführung)

Bei Bedarf kann eine Geschäftsführung für den Verein eingestellt werden. Diese wird durch den Vorstand bestellt. Die Befugnisse und die Vergütung des/der Geschäftsführer/s/in werden durch den Vorstand in einem Arbeitsvertrag festgelegt. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.

§ 14 (Datenschutz)

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.

- (2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik "Datenschutzordnung" für alle Mitglieder verbindlich.

§ 15 (Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung)

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn diese der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

- (2) Falls die Mitgliederversammlung bei einer Auflösung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Da eine steuerbegünstigte Körperschaft zu dem jetzigen Zeitpunkt nicht benannt werden kann, werden Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Bestätigung des Finanzamtes, dass es sich bei der Zuwendungs-Körperschaft um eine steuerbegünstigte Körperschaft handelt, ausgeführt.